Bavar. 4250 e

16797

Inſtruction

über

die innere Dienſtordnung

für die

Angeſtellten

der

Königl. Strafarbeits-Anſtalt

München.

1845.

Bavar. 4250 e

<36608851240013

<36608851240013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Inſtruction

über

die innere Dienſtordnung

für die

Angeſtellten

der

Königl. Strafarbeits - Anſtalt

München.

1845.

Druck der J. Deſchler'ſchen Officin.

Gm. 226

Bavar. 4250 e

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

I. Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften für die ſämmtlich Angeſtellten.

§. 1.

Das Geſammt-Dienſtperſonal hat vor Allem darauf hinzuwirken, daß die innere und äuſſere Sicherheit weder durch Unglücksfälle noch durch Gewalt gefährdet wird.

Jeder Angeſtellte iſt verpflichtet, dergleichen nachtheiligen Ereigniſſen durch alle ihm zu Gebot ſtehenden Mittel zuvor zukommen, und treten ſie dennoch ein, denſelben mit allen Kräften zu begegnen.

§. 2.

Daß kein Unglück durch Feuer in der Anſtalt entſtehe, hat jeder Angeſtellte beſonders beſorgt zu ſeyn. Daß die Lichter in allen Abtheilungen jederzeit ſorgfältig ausgemacht werden, dafür wird jeder, ſoweit es ihn betrifft, verantwortlich gemacht.

§. 3.

In den Arbeitsſälen, ſowie überall, wo ſich Fabrikate der Anſtalt befinden und namentlich auf den verſchiedenen Speichern, iſt das Tabackrauchen allen Angeſtellten bei ſtrengſter Ahndung unterſagt.

§. 4.

Die Angeſtellten müſſen beſonders darauf bedacht ſeyn, daß alle Behälter, wo ſich Gefangene aufhalten, wenn nicht anders beſtimmt wird, feſtgeſchloſſen bleiben, und die Schlüſſel ſicher verwahrt ſeyen.

§. 5.

Die Sträflinge dürfen über Nacht nichts Gefahr bringen könnendes in Händen behalten, ſeyen es Handwerks-Geräthe oder andere Dinge, namentlich ſollen ihnen Leitern, Aexte, Sägen, Feilen, Hämmer, Bohrer, Meiſel, Nägel, Meſſer, Stricke ꝛc.

zu keiner Zeit, außer wenn ſie damit beſchäftigt ſind, gelaſſen werden. Bei der Rückkehr in die Anſtalt ſind ſie zu viſitiren.

§. 6.

Daß gegen geheime Verabredungen, Verſuche zum Entweichen, und Complotte rechtzeitig eingeſchritten werden kann, iſt eine der wichtigſten Aufgaben in einem Gefängniſſe. Die Angeſtellten haben demnach dieſem Gegenſtande alle Aufmerkſamkeit zu widmen.

Ununterbrochenes Beobachten, Jeder in ſeiner Stellung, verbunden mit Beſonnenheit und Geiſtesgegenwart, dann den Mitteln, welche nach den Vorſchriften den Angeſtellten zu Gebot ſtehen, werden jeder gefährlichen Unternehmung rechter Zeit auf die Spur zu kommen, immer hinreichen.

§. 7.

Jeder thätlichen Widerſetzlichkeit und Gewalt darf der Angeſtellte wieder mit Gewalt begegnen.

Ein ſolches Einſchreiten erfordert die Sicherſtellung ihrer Perſonen, ſo wie die öffentliche; jedoch muß in ſolchen Fällen mit Beſonnenheit und kluger Umſicht gehandelt, und nur ſoweit, als es die Noth fordert, gegangen werden.

§. 8.

Das Dienſtperſonal hat es ſich angelegen ſeyn zu laſſen, die Gefangenen genau kennen zu lernen, damit ihre Beobachtungen und ihre Erfahrungen in vorkommenden Fällen benützt werden können. Jeder hat darauf hinzuwirken, daß der Sträfling wo möglich gebeſſert, und der menſchlichen Geſellſchaft ohne Gefahr für ſie wieder zurückgeben werde; demnach ſoll der Angeſtellte dem Büſſer überall mit gutem Beiſpiele vorleuchten, er ſoll ſtets ein ernſtes und beſcheidenes Benehmen, gepaart mit Milde und Menſchenfreundlichkeit, allen ſeinen Handlungen entgegenſtellen.

§. 9.

Es darf weder unnöthige Härte, Ungerechtigkeit noch Leidenſchaft das Dienſtperſonal leiten, es ſoll ſich vielmehr durch Gerechtigkeit und Wahrheit bei jeder Gelegenheit auszuzeichnen ſuchen.

Die Angeſtellten ſollen ſich überhaupt bei jeder Veranlaſſung mit der offenſten Unpartheilichkeit und mit jener männlichen Feſtigkeit benehmen, welche den Untergebenen Achtung einflößt.

§. 10.

Die Angeſtellten dürfen die Gefangenen auf

keine Weiſe mißhandeln. (Vide Art. 454. Thl. I. d. Strafgeſetzbuches.)

§. 11.

Es iſt den Angeſtellten unterſagt, ohne Wiſſen und ohne Ermächtigung des Vorſtandes an Gefangene irgend Etwas zu beſorgen oder abzugeben, ſeyen es nun Lebensmittel oder andere Dinge und kommen ſie woher immer.

§. 12.

Reinlichkeit iſt weſentliches Erforderniß in einer Anſtalt, wo ſo viele Menſchen vereint ſind — Reinlichkeit ſoll demnach überall vorherrſchen.

Die Angeſtellten haben dafür zu ſorgen, daß die Fenſter in allen Abtheilungen insbeſondere jene der Abtritte rechtzeitig geöffnet, mit Wachholder geräuchert, und wo erforderlich, Chlor-Kalk angewendet werde. Die größte Aufmerkſamkeit aber iſt den Abtritt-Lokalen zu widmen.

§. 13.

Es wird von den Angeſtellten erwartet, daß ſie ſich pünktlich nach den Statuten und dieſen Vorſchriften richten, daß ſie bei jeder Gelegenheit

und in allen Dingen den Büſſern mit gutem Beiſpiele vorangehen.

§. 14.

Die Untergeordneten ſollen den Vorgeſetzten die gebührende Achtung erweiſen und ſchuldigen Gehorſam leiſten. Im Dienſt muß die ſtrengſte Subordination beobachtet, Zank und Streit mit allen Folgen vermieden werden.

§. 15.

Unſittlichkeit, ſeye es im Reden oder Handeln, iſt alles Ernſtes unterſagt. Roher Worte ſchon ſoll ſich jeder Angeſtellte enthalten.

Nüchternheit im Dienſte iſt unerläßliches Erforderniß. Jeder Wiederholungsfall ſoll ſtrenge gerügt, und in ſofern es Aufſeher betrifft, aus dem Dienſt entfernt werden.

§. 16.

Da ſämmtlich Angeſtellte täglich im Dienſte ſind, ſo darf ſich von ſeinem Poſten eigenmächtig Keiner entfernen.

In dringenden Fällen kann jedoch der Vorſtand nach ſeinem Ermeſſen Urlaub ertheilen.

§. 17.

Jeder Angeſtellte iſt verpflichtet, alle Vorfälle anzuzeigen, und nimmt er etwas Verdächtiges wahr, ſo iſt die Meldung an den Vorgeſetzten auf der Stelle, ohne Rückhalt und mit reinſter Wahrheit zu machen.

§. 18.

Jeder iſt verbunden, den Nutzen und das Beſte der Anſtalt nach Möglichkeit zu fördern, und jeden Schaden abwenden zu ſuchen. Für Nachtheile, welche die Angeſtellten verſchulden, haften ſie perſönlich und mit ihrem Vermögen.

§. 19.

Keine Neuigkeiten, ſie mögen Namen haben, welche ſie wollen, dürfen Angeſtellte unter die Gefangenen verbreiten. Bücher, Zeitungsblätter, dergleichen Schriften und alles darauf Bezügliche dürfen unter keinem Vorwand Gefangenen mitgetheilt werden.

§. 20.

Vorfallenheiten, welche den Dienſt der Anſtalt betreffen, dürfen Angeſtellte nicht weiter verbreiten; gegen Solche, welche dagegen handeln, ſoll der Vor-

ſtand nach ſeiner Befugniß einſchreiten. (Vide Art. 441. Thl. I. des Strafgeſetzbuches.)

§. 21.

Von dem Geſammt-Dienſtperſonal wird erwartet, daß es alle Aufträge des Vorſtandes nach Pflicht erfüllt, und überhaupt, unverdroſſen und bereitwillig Allem nachkommt, was durch die Umſtände anzuordnen geboten werden ſollte.

§. 22.

Die in der Anſtalt wohnende Familie des Hausmeiſters ſteht in Beziehung auf die Haus-Ordnung gleichfalls unter der Straforts-Polizey, und hat ſich allen deßfallſigen Anordnungen zu unterziehen.

II. Abſchnitt.

Beſondere Vorſchriften für den Hausmeiſter.

§. 23.

Dem Hausmeiſter liegt nach dem Vorſtande oder deſſen Stellvertreter die nächſte Aufſicht über die gute Ordnung der Geſammthaushaltung ob.

Er hat vorzüglich für die Sicherheit und Ordnung ſowie für Reinlichkeit in der Anſtalt, auf die gehörige und vorſchriftsmäſſige Behandlung und Verpflegung der Büſſer zu ſehen, er iſt hiefür, ſo wie auch daß die Statuten für die Strafanſtalt gleich dieſer Inſtruction, in ſo weit es ihn betrifft, ſtreng vollzogen, ſo wie für die beſondern und ſpeziellen Anordnungen, welche der Vorſtand noch allenfalls treffen wird, verantwortlich.

§. 24.

Ganz vorzüglich obliegt dem Hausmeiſter, zu ſorgen, daß durch Feuer und Licht der Anſtalt kein Schaden werde; — daß in Sperrung der Thüren und Ausgänge ſo wie in Verwahrung der Schlüſſel keine Nachläſſigkeit eintrete.

Er ſoll die unverſehrte Feſtigkeit der verſchiedenen Gefängniß-Abtheilungen ſo wie den wirklichen oder nur möglichen Mißbrauch gefährlicher Inſtrumente wahrnehmen.

Er beſorgt den Schluß der verſchiedenen Thore der Anſtalt, ſo wie jene der Gefängniß-Eingangsthüren nach der nähern Beſtimmung des Vorſtandes.

§. 25.

Er leitet die Viſitationen der Gefängniß-Ab-

theilungen zu unbeſtimmten Zeiten, ſo wie er auch öfter und rechtzeitig den Zuſtand der Gitter, Schlöſſer, Thüren und die Ketten der Sträflinge unterſucht. Er läßt ſich über die Gegenwart — den Stand jeder Gefangen-Abtheilung Abends 7 Uhr ſowie auch nach jedesmaligem Einrücken der Hofarbeiter in ihre Abtheilungen, von den Aufſehern genauen Rapport erſtatten.

§. 26.

Alle Anzeigen ohne Ausnahme gehen an den Hausmeiſter, welche er in das Rapportbuch aufnehmen, und dem Vorſtand jeden Tag zur feſtgeſetzten Stunde zur weitern Amtshandlung vorlegen muß.

Auſſerordentliche Vorfälle und Sachen von Wichtigkeit ſind dem Vorſtand immer auf der Stelle anzuzeigen.

§. 27.

Alle Verfügungen und Anordnungen, welche der Vorſtand zu treffen für nöthig erachtet, gehen an den Hausmeiſter, welcher für den pünktlichen Vollzug verantwortlich iſt.

§. 28.

Im Fall nöthig, darf der Hausmeiſter gegen

Gefangene mit Gewalt einſchreiten, wenn er von dem Vorſtand dazu ermächtigt iſt, oder wenn Gefahr auf Verzug haftet, und die Ankunft des Vorſtandes nicht abgewartet werden kann.

§. 29.

Das Aufſichtsperſonal iſt dem Hausmeiſter zunächſt untergeordnet. Er wacht demnach über treue Erfüllung ihrer Pflichten und über ihre Aufführung. Er ſoll ganz beſonders darauf ſehen, daß es weder vertrauten Umgang mit Gefangenen pflege, daß es dieſe verfolge, ungerecht drücke noch mißhandle.

Er weiſt die Aufſeher wegen begangener Fehler zurecht, und zeigt fortgeſetzte Nachläſſigkeit, Ungehorſam, ſowie jede andere Exceſſe zur Stelle und ohne alle Rückſicht dem Vorſtand an.

§. 30.

Der Hausmeiſter theilt unter das Aufſichtsperſonal die Geſchäfte nach der eingeführten Ordnung ein, er weiſt Jedem ſeinen Poſten und ſeine Verrichtungen an, ſetzt jedoch den Vorſtand jeden Tag hievon in Kenntniß.

§. 31.

Der Hausmeiſter ertheilt jenen von dem Aufſichtsperſonale, welche Geſchäfte außer dem Hauſe haben, die Erlaubniß zum Ausgehen, jedoch nur bis Abends 10 Uhr, und in der Art, daß der Dienſt darunter nicht leidet.

§. 32.

Alles ohne Ausnahme, was an Kleidern, Bettungen, Hausgeräthen und ſonſtigen Utenſilien, die Strafanſtalt im Gebrauch hat, hält der Hausmeiſter unter Schloß, ſämmtlich dieſe Mobilien ſtehen unter ſeiner Aufſicht, ſie mögen ſich wo immer befinden.

Er ſoll demnach Alles ſo zweckmäßig als möglich verwenden, und das Beſte der Anſtalt überwachen.

Er führt die einſchlägigen Regiſter über Abgabe und Verwendung der verſchiedenen Gegenſtände, für Flickereien, Waſchen, Strumpfanſtricken, Schuhrepariren ꝛc. ꝛc. nach Vorſchrift gewiſſenhaft.

Er iſt beſorgt, daß die Büſſer ihre Kleider ſchonen, und bringt Jeden, der etwas muthwillig oder gefliſſentlich zerreißt oder vertragt, dem Vorſtand zur Anzeige.

§. 33.

Alle Viktualien und Conſumtibilien nimmt der Hausmeiſter von den Lieferanten in Empfang und hält ſie unter Schloß, er leitet die Verwendung nach Anordnung des Vorſtandes. Er ſoll hier den Vortheil und Nutzen der Anſtalt ſo wenig unbeachtet laſſen, als daß die Büſſer beeinträchtigt werden.

Wahrnehmungen, daß die Lieferer nicht nach den vorgeſchriebenen Bedingungen, ſowohl in Quantität als Qualität liefern, hat er ſogleich pflichtmäßig dem Vorſtande anzuzeigen und ſelbſt auch zurückzuweiſen.

Er führt über ſein Magazin ein Journal, nach welchem alle Artikel nach Maaß und Gewicht in Einnahme und Ausgabe vorgetragen ſind.

Jeder geliefert werdende Gegenſtand wird in der Anſtalt ſelbſt je nach Umſtänden gewogen oder gemeſſen.

§. 34.

Der Hausmeiſter eröffnet Anfangs eines jeden Etatsjahres für die verſchiedenen Lieferanten und Handwerker Büchelchen, in welche der Gegenſtand mit dem Preis, der — in Folge Anweiſung des

Vorſtandes für die Strafanſtalt geliefert oder gemacht wird, einzutragen iſt. Er iſt für die richtige Führung dieſer Contobücher, welche auf dem Commiſſions-Bureau hinterlegt bleiben, ſo wie auch, daß kein Artikel überſetzt wird, verantwortlich.

III. Abſchnitt.

Beſondere Vorſchriften für die Werkmeiſter.

§. 35.

Den Werkmeiſtern wird nach Umſtänden und Fähigkeiten jedem ſein Geſchäft durch den Vorſtand beſonders zugewieſen. Sie leiten demnach jeder die in ſein Geſchäft und Fach einſchlägigen Arbeiten nach Anweiſung des Vorſtandes. Ihrer Sorge bleibt es überlaſſen, daß die Arbeiten zweckmäßig vertheilt, und jeder Büßer nach ſeinen Fähigkeiten beſchäftiget wird.

§. 36.

Jeder zugehende Sträfling fängt mit Werg- oder Hanf-Spinnen an, und wird erſt dann zu

einem andern Geſchäfte zugelaſſen, wenn er Beweiſe von gutem Betragen und nöthiger Gewandtheit gegeben hat.

Der betreffende Werkmeiſter ſoll, falls er einen Büſſer zu irgend einem Geſchäfte beſonders geeignet findet, es dem Vorſtande zur weitern Verfügung anzeigen; jedoch dürfen Sträflinge keine Arbeitsaufſeher mehr ſeyn.

§. 37.

Sobald ein Büſſer durch den Vorſtand zu einem Handwerk oder ſonſtigen Geſchäft beſtimmt worden, kann er nur mit deſſen Vorwiſſen wieder davon entfernt werden.

§. 38.

Die Arbeitsgeräthe und Werkzeuge, welche der Fabrik ſind, ſtehen unter ſpezieller Aufſicht der betreffenden Werkmeiſter; ihnen liegt demnach ob, zu ſorgen, daß nichts muthwillig verdorben oder ſonſt vertragen wird.

§. 39.

Alles von Stahl, Eiſen, Blech, Meſſing, Kupfer ꝛc. ꝛc. iſt ſorgfältig dort zu entfernen, wo es gefahrbringend werden könnte. Was an dergleichen unbrauchbar wird, ſoll dem Arbeiter ſogleich

abgenommen und zur weitern Verwahrung dem Hausmeiſter eingeliefert werden.

Alle vorräthigen Geräthe ohne Ausnahme, und was ſonſt Eiſen, Stahl, Blech ꝛc. ꝛc. enthält, ſelbſt alle Sorten Nägel, müſſen ſtets gut verſchloſſen ſeyn.

§. 40.

Für Stoffe und Fabrikate, welche dem Werkmeiſter anvertraut werden, iſt er perſönlich verantwortlich; deßwegen bleibt es ſeine Sorge, die Anſtalt vor Schaden zu ſichern, und ſofort Alles anzuzeigen, was dieſe beeinträchtigen möchte.

§. 41.

Die Werkmeiſter halten ein Journal für diejenigen Aufſeher, welchen ſie rohe Stoffe, Materialien oder Fabrikate anvertrauen, und bringen es ſogleich zur Anzeige, wenn irgend eine Differenz oder Mangel eingetreten iſt.

Das Hauptfabrikationsbuch — Material-Buch — führen ſie genau und unabänderlich ſo, wie es nunmehr eingeführt iſt; am Schluß einer jeden Woche wird es dem Vorſtand zur Einſicht und Vergleichung mit dem Lagerbuch vorgelegt.

§. 42.

Die Werkmeiſter führen die Arbeitsliſte nach Vorſchrift, und legen ſie dem Vorſtand zur Feſtſtellung am Schluſſe einer jeden Woche vor.

Die Arbeitslöhne ſind gewiſſenhaft mit Genauigkeit, ſowie ſie im Benehmen mit dem Vorſtand feſtgeſetzt wurden, vorzutragen.

§. 43.

Sie führen Conto's, ſowohl für die Straf- als Beſchäftigungsanſtalt, in welche jeder gefertigte oder ausgebeſſerte Gegenſtand mit Hinzuſetzung des Preiſes täglich vorgetragen wird, weil jedes verarbeitete Material in der Materialrechnung nachzuweiſen ſeyn muß, wohin es gekommen iſt.

§. 44.

Sie führen ferner für diejenigen Angeſtellten, welche ſich der Schneiderei oder Schuſterei ꝛc. ꝛc. der Anſtalt bedienen, einen offenen Conto, in welchem jeder gefertigt wordene Gegenſtand mit Beiſetzung des Preiſes ſogleich einzutragen iſt.

Zu jeder ſolchen Arbeit iſt indeſſen die ſpezielle Ermächtigung des Vorſtandes erforderlich.

§. 45.

Die Werkmeiſter dürfen weder an ſich noch an Andere, Stoffe, Material oder Fabrikate verkaufen, ſie müſſen Alles ohne Ausnahme in die Magazine der Anſtalt, oder dorthin abliefern, wohin es durch den Vorſtand beſtimmt wird.

§. 46.

Alle Beſtellungen gehen an den Vorſtand, es darf ſich alſo kein Werkmeiſter damit befaſſen.

§. 47.

Alles, was die Werkmeiſter nur immer zum Betrieb ihres Faches und Geſchäftes von Auſſen bedürfen, iſt dem Vorſtande anzuzeigen, welcher das weiter Geeignete beſorgen wird. Er hat ſich die Zahl, Maaß oder Gewichts eines jeden Gegenſtandes, welchen er auf ſeine Verantwortlichkeit übernimmt, zu vergewiſſern, und ſich zu überzeugen, ob in dem für jeden Lieferer zu haltenden Contobüchelchen die Sache mit Anſatz des Preiſes richtig vorgetragen iſt.

§. 48.

Den Werkmeiſtern iſt das Aufſichtsperſonal

untergeordnet, es hat ihnen demnach willigen Gehorſam zu leiſten, und allen ihren Anordnungen genau nachzukommen.

§. 49.

In Verhinderungs-Fällen wird der Vorſtand die Geſchäfte des Einen an Andere übertragen.

IV. Abſchnitt.

Vorſchriften für das Aufſichtsperſonal.

A. Im Allgemeinen.

§. 50.

Das Aufſichtsperſonal iſt zunächſt dem Hausmeiſter untergeordnet, folglich demſelben in allen Dingen pünktlichen Gehorſam ſchuldig.

Es hat ſich allen Anordnungen zu fügen, vermöge welchen er die Aufſicht auf die einzelnen Theile des Hauſes und auf die verſchiedenen unter ſelbes vertheilt, und ihm ſeinen Poſten und Geſchäfte anweiſt.

Es muß ſich allen Dienſtaufträgen bereitwillig

unterziehen, alle Warnungen und Zurechtweiſungen ohne Murren annehmen und befolgen.

Gegenvorſtellungen hat es, — der Vollziehung gegebener Befehle unbeſchadet, — mit Beſcheidenheit und Achtung zu machen, und Beſchwerden dem Vorſtand vorzubringen.

§. 51.

Die Fabrik betreffend, ſo hat das Aufſichtsperſonal Alles genau zu befolgen, was die Werkmeiſter anzuordnen für nöthig finden.

§. 52.

Ohne Wiſſen und Willen des Hausmeiſters darf ſich das Aufſichtsperſonal aus der Anſtalt nicht entfernen; es muß bei erhaltener Erlaubniß zur feſtgeſetzten Zeit oder auf den erſten Ruf zurückkehren.

§. 53.

Durch Treue, ſittliches Betragen, Nüchternheit im Dienſte und beſcheidenes anſtändiges Benehmen gegen Jedermann; ſoll ſich das Aufſichtsperſonal ganz vorzüglich auszeichnen.

§. 54.

Es ſoll den Nutzen und das Beſte der Anſtalt überall wahrnehmen und zu fördern trachten.

Es ſoll Alles, was die Anſtalt ſowohl in polizeylicher als ökonomiſcher Hinſicht beeinträchtigen möchte, ohne Verzug zur Anzeige bringen, es hat überhaupt alle Wahrnehmungen von einiger Wichtigkeit dem Hausmeiſter immer rechtzeitig mitzutheilen.

§. 55.

Es behandelt die Büſſer milde und menſchenfreundlich, und enthaltet ſich jeder Härte oder Mißhandlung, allein es handelt ſtets mit jener männlichen Feſtigkeit und Kraft, welche Achtung einflößt.

Rohe, das Gefühl verletzende Worte ſind alles Ernſtes unterſagt.

§. 56.

Unter ſich ſoll das Aufſichtsperſonal einig und verträglich leben, es muß ſich überall, wo es der Dienſt erheiſcht, nach Möglichkeit und ohne Verzug unterſtützen. Schwätzereien ſollen ſo wenig als Verläumdungen ſtatt finden.

Klagen und Beſchwerden, welche wegen was immer gegenſeitig geführt werden, ſind unabänderlich vor den Vorſtand, als ſeine vorgeſetzte Polizey-Behörde in Sachen der Anſtalt und des Dienſtes, zur Unterſuchung und Entſcheidung zu bringen.

§. 57.

Dem Aufſichtsperſonal iſt ernſtlich unterſagt, irgend Getränke in die Gefängnißlokale oder in die eignen Zimmer zu bringen.

§. 58.

Das Aufſichtsperſonal auf Dienſtfehler aufmerkſam zu machen, iſt jeder Vorgeſetzte nicht allein befugt, er iſt dazu verpflichtet; es ſoll erinnert, ermahnt, und wo nöthig zurecht gewieſen werden. In Wiederholungsfällen, und bei ſolchen, wo freundſchaftliche Ermahnungen fruchtlos geblieben, ſoll der Vorſtand mit folgenden Strafen einſchreiten:

1) mit ernſten Zurechtweiſungen, oder
2) mit Hausarreſt bis zu 14 Tagen, oder
3) mit Geldſtrafen bis zu einem Drittel ihres Monatsgehaltes, oder endlich
4) mit Dienſt-Entlaſſung.

B. Vorſchriften für das Aufſichts-Perſonal im innern Dienſt, resp. die Bewachung.

§. 59.

Das Aufſichtsperſonal iſt beſtimmt, den Gefangenen, welcher ihm zur Bewachung anvertraut wird, wo er ſich immer befindet, zu beobachten. Demnach muß ſich der betreffende Aufſeher während der Arbeitszeit immer in den Arbeitsſälen, oder wo er ſonſt zur Bewachung aufgeſtellt iſt, aufhalten, und ſoll, wenn er ſich entfernt, ſtets in der Nähe der ihm zugetheilten Gefangenen und Abtheilungen ſeyn. Er verſchließt die Thüren der verſchiedenen Abtheilungen nach Vorſchrift und wo nöthig nach Umſtänden. Das modifizirte Gebot des Schweigens und Verbot jeder Art von Communikation, iſt beſonders aufrecht zu erhalten.

§. 60.

Das Aufſichtsperſonal macht, daß alle Lichter immer zur feſtgeſetzten Stunde ausgemacht und auf dieſe Weiſe Feuergefahr vorgebeugt wird. Es ſoll zur beſſeren Vorſicht, nachdem die Büſſer ſich ſchlafen gelegt und abgeſperrt ſind, alle Behälter, in

welchem Licht gebrannt worden, noch einmal durchviſitiren.

Es ſoll ferner ganz beſonders Augenmerk auf das Feuer in den Oefen richten.

§. 61.

Die Gitter, Thüren, Oefen und Schlöſſer in den verſchiedenen Abtheilungen müſſen täglich genau viſitirt, und die Feſſeln nach Umſtänden unterſucht werden.

Die Aufſeher können ſo oft ſie es für nöthig finden, einzelne Gefangene viſitiren, jedoch darf dieſes nicht muthwillig, und auf keine die Schaam verletzende Weiſe geſchehen.

§. 62.

Haben ſie bei ſolchen Viſitationen gefahrbringende Entdeckungen gemacht, ſo ſollen ſie ſich mit Klugheit benehmen, und nicht durch voreilige Selbſtunterſuchungen die Sache verwirren; weil Unterſuchungen nur dem zuſtehen, welchen der Vorſtand damit beauftragen wird. Sie haben deßwegen jede derartige Entdeckung ſogleich zur Anzeige zu bringen.

§. 63.

Sie begleiten jeden Gefangenen unabänderlich,

wenn aus was immer für einer Urſache ein ſolcher aus der Abtheilung tritt, und führen ihn wieder zurück; denn es bleibt unabänderlich angeordnet, daß ſie den Gefangenen immer und bei allen Gelegenheiten im Auge behalten. Ohne ausdrückliche Verfügung des Vorſtandes darf kein Gefangener im Gefängniß frei umhergehen.

§. 64.

Die größte Aufmerkſamkeit haben ſie während dem Spazierengehen der Büſſer zu beobachten.

Sie haben ſich immer in einer ſolchen Entfernung von ihnen zu halten, daß ſie alle leicht überſehen und ein allenfallſiger Angriff nicht gefährlich werden kann. — Während dieſer Zeit enthalten ſich die Aufſeher jeder Unterhaltung ſowohl unter ſich, als mit Andern, und weiſen jeden Nichtangeſtellten, der ſich aus Neugierde in den Höfen aufhalten möchte, zurück.

Sie überzeugen ſich nach jedem Einrücken vom Spazierengehen von der Anweſenheit aller Büſſer, welche ihnen zur Bewachung anvertraut ſind.

Sie verleſen ſie namentlich Morgens, Mittags und beim Schlafengehen, damit keiner in der Ar-

beit oder ſonſt wo zurückbleibt, und machen dem Hausmeiſter über den Befund Rapport.

Jeder Aufſeher iſt für die ihm zum Bewachen übertragenen Büſſer perſönlich verantwortlich; weil im Falle aus Nachläſſigkeit oder ſein Dazuthun einer, oder mehrere entweichen würden, die Art. 418 und 419 Thl. I. des Strafgeſetzbuches — von welchem er Kenntniß erhält, unnachſichtlich angewendet werden.

§. 65.

Verſetzungen oder Verlegungen von Gefangenen dürfen die Aufſeher weder in andere Abtheilungen noch in andere Schlafzimmer vornehmen, hiezu genügt die Ermächtigung oder Weiſung des Hausmeiſters nicht, ſondern es können ſolche lediglich vom Vorſtande ausgehen.

§. 66.

Sie unterrichten und belehren jeden neu eintretenden Büſſer von allem, was er zu beobachten hat, und was er wiſſen ſoll. Sie erklären ihnen die Paragraphe der Dienſt- und Hausordnung, welche ſie speziell betreffen, und von welchen ſich in jeder Abtheilung, wo Gefangene verwahrt ſind, ein Exemplar befindet, wortdeutlich.

§. 67.

Die ſtrengſte Trennung der Geſchlechter muß ſtets beobachtet, und jede Gelegenheit, wo ſie ſich ſehen, winken oder ſonſt verſtändigen können, vermieden werden.

§. 68.

Große Aufmerkſamkeit iſt dem Betragen der Büſſer in moraliſcher Beziehung zu widmen.

Unſittliche Reden, wie ſolche Handlungen, ſind auf das Strengſte unterſagt, ſie ſollen ohne Verzug zur Anzeige kommen; und ſelbſt ſchon zweideutige ſolche Worte müſſen zur weiteren Unterſuchung gemeldet werden.

§. 69.

Die Aufſeher ſollen alle Meldungen und Bitten, welche durch Gefangene an ſie kommen, ohne Rückſicht auf die Urſache, dem Hausmeiſter vortragen, und ſie dürfen keinen, welcher allenfalls den Vorſtand ſprechen will, zurückweiſen. Dieſe Meldungen geſchehen nach Vorſchrift des §. 71.

§. 70.

Das Aufſichtsperſonal ſoll die Fehlenden be-

lehren, warnen, zurechtweiſen, Ruhe und Ordnung alles Ernſtes fordern; allein ſtrafen darf es keinen Büſſer, und zur vorläufigen Abführung — Abſonderung — eines Gefangenen, ſowie zur Anwendung von Gewalt dürfen ſie nur dann ſchreiten, wenn im erſten Fall der Büſſer den Weiſungen des Aufſehers nachzukommen ſich weigert, folglich ungehorſam iſt, oder durch Abführung Einzelner oder Mehrerer augenſcheinlicher Unordnung vorgebeugt werden kann; und im letzten Fall, wenn Gefahr auf Verzug haftet, alſo ein Angriff abzuwehren, oder einem Aufſtand, Ausbruch und Flucht zu begegnen iſt.

Indeſſen ſoll es in ſolchen Fällen mit Klugheit handeln, und den Vorſtand ohne Verzug davon unterrichten.

§. 71.

Jeder Aufſeher hat dem Hausmeiſter täglich morgens gleich nach dem Frühſtück mündlichen Rapport über alles Vorgefallene und Wahrgenommene abzuſtatten. Er giebt hier zugleich den Stand ſeiner Abtheilung an, und bringt diejenigen Büſſer zur Anzeige, welche irgend ein Anliegen haben, oder den Vorſtand zu ſprechen wünſchen.

Auſſerordentliche Ereigniſſe, ſowie Verdacht und Spuren von Komplotten, beabſichtigten Ausbruch oder verſuchte Verbrechen, ſind immer zur Stelle anzuzeigen.

Ihre Anzeigen müſſen mit der größten Unpar- theilichkeit, wahrheittreu und gewiſſenhaft gemacht werden.

Sie ſollen ſelbſt den Schein von Ungerechtig- keit oder Leidenſchaft meiden.

§. 72.

Die Aufſeher vollſtrecken die Aufträge und Be- fehle, welche ihnen zur Vollziehung der Strafen vom Hausmeiſter zukommen, ohne alle Rückſicht und nach Vorſchrift.

§. 73.

Das Aufſichtsperſonal iſt zwar zunächſt für die Ordnung in den, einem jeden beſonders über- tragenen Abtheilungen und Zimmern, ſowie die ihm eigens übertragenen Geſchäfte verantwortlich, es iſt aber dennoch Jeder verbunden, auch das, was er anderwärts Verdächtiges, Gefährliches oder der Anſtalt Nachtheil bringen könnendes wahrnimmt, anzuzeigen, ferner iſt das Aufſichtsperſonal ſchuldig,

ſich in allen Fällen zu unterſtützen. In Verhinderung des Einen übernimmt nach beſonderer Weiſung des Vorſtandes ein Anderer deſſen Dienſt und Verantwortlichkeit.

§. 74.

Die von dem Hausmeiſter für jede Abtheilung erhaltenen Viktualien theilt es gewiſſenhaft und mit der größten Unpartheilichkeit aus; es ſoll ſelbſt den Schein eines Vorzuges vermeiden. Findet es, daß das Brod oder die Koſt nicht vorſchriftsmäſſig iſt, ſo hat es dieſes ohne Verzug anzuzeigen.

§. 75.

Es ſorget für Aufrechthaltung der Reinlichkeit in ſeiner Abtheilung, es beſorgt den wochentlichen Wechſel der Leibwäſche, ſowie jenen der Bettwäſche nach Vorſchrift.

Daß ſich die Gefangenen täglich Morgens Geſicht und Hände waſchen, ſowie wochentlich einmal die Füſſe, darüber hat das Aufſichtsperſonal ernſtlich zu wachen.

§. 76.

Die Kranken und Kränklichen betreffend, ſo

richtet es ſich nach den Verordnungen des Hausarztes. Es hat jede auſſergewöhnliche Anordnung oder Verfügung desſelben zur Anzeige an die vorgeſetzte Behörde nach Vorſchrift zu bringen.

§. 77.

Diejenigen, welche mit der Aufſicht des Spitals beauftragt ſind, überwachen die Krankenwärter und ſorgen, daß Ordnung und Reinlichkeit überall und in allen Dingen ſtreng beobachtet wird, ſowie auch, daß die Kranken ſowohl die vorgeſchriebene Koſt als auch die Medikamenten regelmäſſig erhalten.

§. 78.

Sollte in irgend einer Abtheilung eine gefährliche Unordnung, ſollte ein Aufruhr oder eine Meuterei entſtehen, ſo werden ohne Verzug alle Abtheilungen feſt geſchloſſen und dem Vorſtand oder deſſen Stellvertreter davon Meldung gemacht. Das Aufſichtsperſonal verhaltet ſich an Ort und Stelle jeder bei ſeiner Abtheilung, ruhig, bis nicht anders befohlen wird, und ſucht zu verhindern, daß die Ordnung unterbrochen wird. Dasſelbe Verhal-

ten beobachtet ſelbes bei einem Feuerlärm auſſer der Anſtalt.

§. 79.

Das Aufſichtsperſonal empfängt zum Behufe der Beſchäftigung aus den Händen der Werkmeiſter die verſchiedenen Stoffe und Fabrikate vorgewogen, gemeſſen oder vorgezählt, — und iſt für Alles ſo lange verantwortlich, als es daſſelbe in Händen hat. —

Es hat ſowohl für die richtige Vertheilung nach Anordnung des Werkmeiſters an die Arbeiter zu ſorgen, als auch daß dieſe gute und preiswürdige Arbeiten liefern, und daß ſie ununterbrochen arbeiten; es iſt verantwortlich, daß die Stoffe und Fabrikate, weder verdorben noch verſchleudert werden.

Arbeiter, welche aus Trägheit oder Nachläſſigkeit ihr Penſum nicht erreichen, ſowie ſolche, die muthwilligerweiſe Material, Fabrikate oder Handwerksgeräthe vertragen, ſind ohne Verzug dem Werkmeiſter anzuzeigen.

Jede fertige Arbeit muß dem betreffenden Werkmeiſter oder deſſen Stellvertreter abgeliefert werden.

§. 80.

Das Aufſichts-Perſonal darf ohne Vorwiſſen des betreffenden Werkmeiſters weder für Angeſtellte und Fremde, noch für ſich durch Gefangene etwas arbeiten laſſen. Alle ſolche Beſtellungen müſſen durch den Werkmeiſter an die Gefangenen gehen.

Aufſeher, welche gegen dieſe Anordnung handeln, ſollen ohne Verzug aus dem Dienſt der Anſtalt entfernt werden.

C. Vorſchriften für die Aufſeher, welche die Aufſicht in den Höfen führen.

§. 81.

Zur Aufſicht für die Gefangenen, welche in den Höfen und auſſer den Gefängnißabtheilungen arbeiten, werden immer ſo viele Aufſeher verwendet, als dieſer Dienſt erfordert. Eben ſo ſoll ein Aufſeher täglich zum Kanzleidienſt verwendet werden, welcher alle Gänge, die der Dienſt erfordert, wohin immer zu machen hat. Alle Aufträge muß er ohne unnöthigen Aufenthalt und pünktlich beſorgen.

§. 82.

Die Aufſeher, welchen die Bewachung der Gefangenen in den verſchiedenen Oekonomie- und Fabriklokalen, ſowie in den Höfen übertragen iſt, übernehmen die Arbeiter von den betreffenden Abtheilungs-Aufſehern, welche ſie namentlich übergeben müſſen; ſie weiſen aber Jeden zurück, welcher ihnen durch den Hausmeiſter nicht als Hofarbeiter ſpeziell bezeichnet wird.

Sie führen über dieſe Arbeiter ein namentliches Verzeichniß, nach welchem ſie ſowohl bei dem Aus- als Einrücken verleſen werden müſſen.

Bei dem Einrücken hat jeder Aufſeher die Leute ſeiner Abtheilung wieder namentlich zu übernehmen.

§. 83.

Sie dürfen ohne Begleitung keinen dieſer Hofarbeiter, ſey es wohin immer, gehen laſſen, überall hin muß der Gefangene begleitet werden. Sie bleiben für alle Folgen nachläſſiger Aufſicht verantwortlich.

In der Regel rücken die Hofarbeiter Morgens nach dem Frühſtück aus, und werden, ehe es dun-

kelt, in ihre Abtheilungen gebracht. Mittags wird um 11 Uhr eingerückt, und um 1 Uhr begeben ſie ſich wieder an ihre Arbeiten, wenn es nicht anders ſpeziell angeordnet wird.

Die Aufſeher haben gemeinſchaftlich alle Büſſer, welche in den verſchiedenen Höfen, in der Walk, Färberei, Wollwäſche, Trockenhaus, Hechelei, Schreiner- u. Dreherei, Spängler-, Küfer- und Schloſſerei, ſowie in der Bäckerei ſich befinden, zu überwachen. Sie ſollen ſich ununterbrochen überzeugen, ob ſie fleißig arbeiten, und ob ſie gegenwärtig ſind.

§. 84.

Sie ſind verbunden zu ſorgen, daß auch hier gleich den übrigen Arbeiten Stillſchweigen herrſche, daß die Ordnung in jeder Beziehung eine gleiche iſt.

Die Aufſicht muß indeſſen ſo durchgeführt und eingetheilt werden, daß die Aufſeher alle ſo Beſchäftigten leicht überwachen, und bei der geringſten Unordnung oder Unfug ſogleich kräftig einſchreiten können. Bei augenblicklich nothwendiger Entfernung des Einen überträgt es dem Andern ſeine

Abtheilung und Aufſicht, aber zugleich auch die Verantwortlichkeit.

§. 85.

Da öfter der Fall eintritt, daß ſich Fremde in Geſchäften in den Höfen aufhalten müſſen, ſo wird es ſich das Aufſichtsperſonal angelegen ſeyn laſſen, daß die Büſſer mit ſolchen in keine Berührung kommen.

§. 86.

Ohne Auftrag und Wiſſen des Vorſtandes darf kein Gefangener aus der Anſtalt geführt werden.

§. 87.

Tritt der Fall ein, daß Büſſer aus der Anſtalt wie immer gebracht werden ſollen, ſo muß die Bewachung ſtets der zu begleitenden Zahl entſprechen und die Vorſicht des Schliessers beobachtet werden.

Bei einer ſolchen Veranlaſſung ſollen keine andern Büſſer verwendet werden, als ſolche, welche ſich durch ihr fortgeſetztes gutes Betragen dieſes Vertrauens würdig gemacht haben.

Auſſerhalb des Strafortes dürfen Züchtlinge und Arbeitshaus-Büſſer nicht verwendet werden.

§. 88.

Nichtangeſtellte dürfen ſich ohne ſpezielle Erlaubniß des Vorſtandes weder in den Gefängnißhöfen aufhalten, noch ſich ohne Begleitung eines Angeſtellten dorthin begeben; demnach iſt jeder Dagegenhandelnde mit Höflichkeit, und falls nöthig auch ernſtlich zurückzuweiſen.

§. 89.

Die Aufſeher ſind verantwortlich, und haben zu überwachen, daß weder Erwachſene noch Kinder von Angeſtellten mit Büſſern in Berührung kommen.

§. 90.

Bei einem Allarm, entſtehe er durch Feuer oder auf irgend eine andere Weiſe, ſind alle Hofarbeiter in ihre Abtheilungen zurückzuführen, ſowie alle Thüren zu ſchlieſſen, wenn indeſſen nicht anders angeordnet wird. Die Aufſeher bleiben auf ihrem Poſten.

D. Vorſchrift für den am Eingangsthore Wache haltenden Aufſeher.

§. 91.

Der Aufſeher, welchem die Wache am Eingangsthore übertragen iſt, darf dieſen Poſten, ohne durch einen Andern erſetzt zu ſeyn, unter keinem Vorwand verlaſſen.

§. 92.

Er kommt allen Anordnungen und Befehlen genau nach, welche ihm durch den Hausmeiſter zu welcher Zeit immer zukommen, und ſtattet immer getreuen Rapport ab.

§. 93.

Er führt ſpezielle Aufſicht über jene Gefangene, welche ſich wie immer im untern Gang aufhalten, oder dort beſchäftigt ſind, ſowie auch über das Küchenperſonal, welches ſich in dieſen Bereich begiebt. Er verhütet, daß ſie weder mit der Wachtmannſchaft, noch mit andern Nichtangeſtellten in Berührung kommen.

§. 94.

Er wird ganz beſonders dafür verantwortlich gemacht, daß ohne Begleitung eines Angeſtellten kein Detent die Anſtalt verläßt.

§. 95.

Da ohne spezielle Ermächtigung des Vorſtandes, Nichtangeſtellte das Innere der Anſtalt nicht betreten dürfen, ſo iſt Jeder ohne Ausnahme, der aus irgend einem Grunde in die Anſtalt kömmt, auf das Commiſſionszimmer zu führen.

§. 96.

Solche, welche ſich aus Neugierde an das Thor ſtellen, weiſt er mit Höflichkeit, aber beſtimmt zurück.

§. 97.

Dem wachthabenden Aufſeher iſt jede Unterhaltung am Thore, welche ihn an ſeiner Pflichterfüllung hindert, unterſagt.

§. 98.

Das Thor wird Abends, ſobald es zu dämmern

anfängt, geſchloſſen, und Morgens nach beſonderer Anordnung wieder geöffnet.

§. 99.

Nachts macht der wachehaltende Aufſeher die Runde im ganzen Gefängniſſe, immer zur verſchiedenen Zeit, viſitirt die Wachtpoſten, überzeugt ſich von ihrer Pflichterfüllung, macht Morgens, falls aber nöthig, immer ſogleich dem Hausmeiſter die nöthige Anzeige.

E. Beſondere Vorſchriften für den Küchenmeiſter der Anſtalt.

§. 100.

Der Küchenmeiſter führt Aufſicht über die in der Küche verwendeten Gefangenen nach Vorſchrift des §. 1 bis 90 inclus. dieſer Verfügungen und übernimmt die Pflichten und Verantwortlichkeit gleich dem übrigen Aufſichtsperſonale.

Da das Geſchäft erfordert, daß die Köche oft ſchon vor Tagesanbruch, ſowie auch Abends nach dem Gefängnißſchluß in der Küche ſeyn müſſen,

ſo ſollen ſie um ſo vorſichtiger bewacht, und jeder, der ſich aus welcher Urſache es auch ſey, aus der Küche entfernt, begleitet werden.

§. 101.

Die größte Reinlichkeit und Ordnung muß in der Küche auch in den kleinſten Dingen vorherrſchen.

Unnöthige Geſpräche, ſowie unpaſſendes Lautſeyn darf nicht ſtattfinden.

§. 102.

Alle Küchengeräthe befinden ſich unter des Küchenmeiſters Obhut, er iſt demnach für den guten Zuſtand, ſowie auch dafür, daß durch die Köche nichts muthwillig verdorben wird, verantwortlich.

§. 103.

Daß der Anſtalt durch die Köche nichts veruntreut und den Gefangenen nichts entzogen wird, dafür hat der Küchenmeiſter zu ſorgen und bleibt verantwortlich.

Alle Vorfallenheiten ohne Ausnahme hat er

dem Hausmeiſter, welchem die Ueberwachung der Küche zunächſt obliegt, anzuzeigen.

§. 104.

Da den Gefangenen von dem, was ihnen gebührt, auf keine Weiſe etwas abgezogen werden darf, ſo hat der Küchenmeiſter gewiſſenhaft zu ſorgen, daß er Alles, was der tägliche Küchenzettel enthält, aus dem Magazin des Hausmeiſters empfängt, und daß es nach Vorſchrift verwendet werde. Indeſſen wird ihm auch noch zur Pflicht gemacht, daß nichts muthwillig vertragen oder verſchleudert wird, daß er das Beſte und den Vortheil der Anſtalt durch zweckmäſſiges Verwenden und Zuſammenhalten in allen Dingen, wo es ohne Beeinträchtigung der Gefangenen geſchehen kann, wahrnehme.

§. 105.

Wenn nöthig, ſoll der Küchenmeiſter durch einen Aufſeher unterſtützt werden.

§. 106.

Auſſer den Angeſtellten iſt der Zutritt und Aufenthalt in der Küche Jedermann verboten.

F. Beſondere Vorſchriften für die Waſchküche.

§. 107.

Die Aufſeherin beſorgt die Wäſche der Anſtalt nach Vorſchrift des Vorſtandes.

Sie führt über Alles, was ihr durch den Hausmeiſter zum Waſchen übergeben wird, ein Verzeichniß, in welches jeder Gegenſtand vorgetragen wird, und nach welchem ſie die Wäſche wieder an den Hausmeiſter rückzuliefern hat.

§. 108.

Garn, und ſonſtige Fabrikate, welche ihr zum Bauchen und Waſchen übergeben werden, hat ſie mit aller Sorgfalt zu behandeln und über die Quantitäten, welche ſie durch den Werkmeiſter empfängt, gleichfalls Verzeichniß zu führen.

§. 109.

Sie hält Alles ſich in der Waſchküche Befindliche unter Schloß, und iſt für jeden Nachtheil und Schaden, entſteht er wie immer, verantwortlich, und zum Erſatz verbunden.

§. 110.

Sie hält ſtrenge auf Ruhe und Ordnung, und hat ihre Anzeigen ſtets ſogleich an den Hausmeiſter zu machen.

§. 111.

Hinſichtlich der Aufſicht und in allem Uebrigen hier nicht namentlich Angeführten, richtet ſich die Aufſeherin nach den §. 1. bis 90. dieſer Inſtruction.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

3/97
R. Buchner
Buchbinderei
84066 Hohenthann